



COVID-19-Investitionsprämie – Überarbeitete Förderrichtlinie veröffentlicht

Bereits vor einiger Zeit wurde seitens des aws eine Änderung der Förderrichtlinie betreffend die Investitionsprämie angekündigt. Vor kurzem wurde die adaptierte Förderrichtlinie¹ samt überarbeiteter FAQ's² nun veröffentlicht. Nachfolgend möchten wir Sie in diesem Zusammenhang über die wesentlichen Neuerungen und Änderungen informieren.

Das nachfolgende Inhaltsverzeichnis gibt einen Kurzüberblick über die einzelnen Punkte dieses Newsletters:

1. Änderungen

- a.) Fristen
- b.) Bestätigungen durch Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter
- c.) Bestätigung durch Fördernehmer
- d.) Vorlage und Zuordnung von Rechnungen
- e.) Auszahlung des Zuschuss

2. Ausblick

¹ https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Richtlinie/ab_20210528 Aws-Investitionspraemie_FINAL.pdf.

² https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Sonstiges/FAQ_v_28.05.2021 - Clean.pdf.

1. Änderungen

a.) Fristen

Wie bereits vorab seitens des aws kommuniziert wurde, ist es nun auch bei der Überarbeitung der Richtlinie zu einer **Verlängerung im Zusammenhang mit dem Durchführungszeitraum** gekommen.

Weiters wurde die **Frist zur Abrechnung** über die gemäß Förderzusage durchgeführten Investitionen angepasst. Die bereits kommunizierte 3-monatige Frist zur Durchführung der Endabrechnung ist grundsätzlich einzuhalten und eine entsprechende Abrechnung hat über den aws-Fördermanager zu erfolgen. Diese Frist gilt allerdings nicht für jene Fälle bei denen der aws bis zum 30. September 2021 eine Abrechnung vorgelegt wird.

Dementsprechend sind bei der Abwicklung der Investitionsprämie folgende Stichtage zu beachten:

Schritte	Frist
Setzen erster Maßnahmen	31.5.2021
Durchführungszeitraum Investitionsvolumen ≤ EUR 20 Mio exkl USt	28.2.2023
Durchführungszeitraum Investitionsvolumen > EUR 20 Mio exkl USt	28.2.2025
Frist für die Endabrechnung ab zeitlich letzter Inbetriebnahme und Bezahlung der Investitionen pro Förderantrag	3 Monate / entfällt für Abrechnung bis 30.9.2021

Seitens des aws muss sodann bis 31. Dezember 2021 über die Förderfähigkeit der Investitionen entschieden werden.

b.) Bestätigungen durch Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter

Weitere wesentliche Änderungen der Förderrichtlinie betreffen die Notwendigkeit der Bestätigung durch Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter. Neben der Bestätigung über die Aktivierungsfähigkeit der Investition (die bereits in der alten Fassung der Richtlinie vorgesehen war), ist zusätzlich **ab einer Zuschusshöhe von EUR 12.000** eine Bestätigung durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter für folgende Punkte beizubringen:

- Betriebsnotwendigkeit der Investition
- Korrektes und zeitgerechtes Setzen der ersten Maßnahme je Investition zwischen 1.8.2020 und 31.5.2021
- Abschluss der Investition (dh die Inbetriebnahme und Bezahlung)

Bei einer Stichprobenkontrolle **unter einer Zuschusshöhe von EUR 12.000** kann im Bedarfsfall, zusätzlich zur ohnehin erforderlichen Bestätigung des Fördernehmers, eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Bilanzbuchhalters eingefordert werden.

Im Bedarfsfall ist **auf Verlangen der aws unabhängig von der Zuschusshöhe** von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter die Förderfähigkeit des Unternehmens hinsichtlich dem erfüllen der persönlichen Fördervoraussetzungen zu bestätigen.

c.) Bestätigung durch Fördernehmer

Weiters ist vom Fördernehmer die Erfüllung aller in der Fördervereinbarung enthaltenen Auflagen und Bedingungen mit der rechtsverbindlichen Unterschrift, die auch als elektronische Signatur vorgenommen werden kann, zu bestätigen. Diese Bestätigung umfasst erforderlichenfalls auch die Zuteilung der einzelnen Investitionen auf die Schwerpunktbereiche gemäß Anhang 1-3.

d.) Vorlage und Zuordnung von Rechnungen

Auf Verlangen ist je zu fördernder Investition eine separate Rechnung vorzulegen. Diese Rechnungen müssen eindeutig der Investition und gegebenenfalls den Schwerpunktbereichen gemäß Anhang 1-3 (Ökologisierung, Digitalisierung, Gesundheit) zuordenbar sein.

Rechnungen, Zahlungsbelege sowie allfällige Nachweise wie Gutachten und Bescheide sowie Jahresabschlüsse samt Anlageverzeichnissen sind der aws auf Verlangen vorzulegen. Ein Upload einzelner Rechnungen über den aws-Fördermanager ist vorab nicht notwendig.

e.) Auszahlung des Zuschuss

Die überarbeitete Richtlinie regelt auch eine Erstreckung der Auszahlung durch das aws. Demnach muss die Auszahlung **bis 31. Dezember 2025** erfolgen (vormals 30.Juni 2024).

2. Ausblick

Sofern sich im Zusammenhang mit der adaptierten Richtlinie bzw bei der Abwicklung der Förderung weitere Änderungen ergeben, werden wir Sie umgehend informieren.

Gerne unterstützen wir Sie bei sämtlichen Aspekten und Abwicklungsschritten im Zusammenhang mit den Corona-Hilfsmaßnahmen.

Ihr ECOVIS Betreuer-Team

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchen-Kenntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 30 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Salzburg, Scheibbs und Wieselburg betreut Sie mit ca. 140 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 70 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

Herausgeber:

ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien,

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien

Schmalzhofgasse 4

Tel (01) 599 22

3100 St. Pölten

Kremser Gasse 20

Tel (02742) 25 33 00

3270 Scheibbs

Rathausgasse 3

Tel (07482) 431 65

3250 Wieselburg

Hauptplatz 24

Tel (07416) 540 70

5020 Salzburg

Innsbrucker Bundesstr. 140

Tel (0662) 87 08 45